

# Merkblatt WLAN-Internetzugang



**Wichtig: Welche Art von WLAN im jeweiligen Betrieb angeboten wird, ist nicht Teil dieses Merkblatts. Es werden nur die rechtlichen Vorgaben behandelt. Bei welcher Art von WLAN besteht eine Identifikationspflicht? Haftet der Hotelier bei rechtswidrigem Verhalten der Nutzer? Gibt es datenschutzrechtliche Vorgaben?**



## 1. Mögliche Arten von WLAN in der Beherbergung

- Öffentliches WLAN (professionell betrieben)
- Öffentliches WLAN (nicht professionell betrieben)
- Privates WLAN für Gäste
- «Offenes» privates WLAN

## 2. Bewilligung

Auch öffentliche WLANs bedürfen grundsätzlich keiner Bewilligung.

## 3. Müssen die Nutzer des WLANs identifiziert werden?

Eine Identifizierung ist dann erforderlich, wenn es sich um ein professionell betriebenes WLAN handelt. Ein WLAN ist dann professionell betrieben, wenn eine in diesem Bereich spezialisierte IT-Firma mit der Betreuung des WLANs beauftragt wird. Solange ein WLAN nicht professionell betrieben wird, müssen die Nutzer des WLANs nicht identifiziert werden. Beherbergungsbetriebe, die das WLAN selbst einrichten und unterhalten, sind also von der Identifikationspflicht ausgenommen.



### Identifikationspflicht

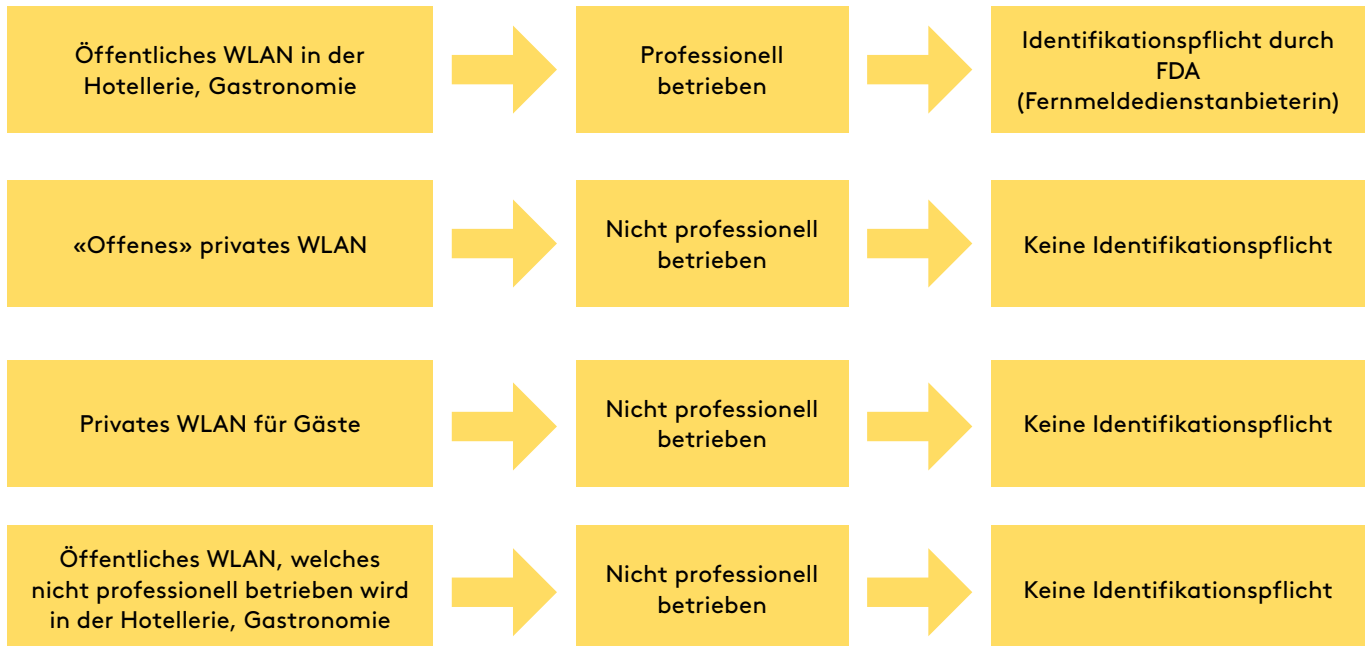
Professionell betriebenes öffentliches WLAN: Eine in diesem Bereich spezialisierte IT-Firma betreibt das WLAN

### Keine Identifikationspflicht

Nicht professionell betriebenes öffentliches WLAN: WLAN wird durch Beherbergungsbetrieb betreut

## 4. Überblick Identifikationspflicht

Wie unter Ziff. 1 dargestellt, gibt es verschiedene WLAN-Arten. Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick vermitteln, wann eine Identifikationspflicht besteht und wann nicht (siehe auch Ziff. 3).



## 5. Vorgehen Identifizierung

Eine Identifizierung kann stattfinden über: \*

- SMS-Code
- Kreditkarte
- Voucher, der mit Zimmernummer verlinkt ist

\* nicht abschliessende Aufzählung.



## 6. Haftung für rechtswidriges Verhalten

### 6.1 Grundsatz

Das Internet bietet nicht nur eine umfassende Informationsquelle und eine rasche Kommunikation, sondern verleitet auch zu Missbrauch.

Für rechtswidriges Verhalten der Gäste im Internet sind Beherbergungsbetriebe grundsätzlich nicht verantwortlich. Anders sieht es aus, wenn das illegale Verhalten durch die Betriebe wissentlich geduldet wird.

## 6.2 Dringende Empfehlungen

- a) Hoteleigene Nutzungsbedingungen erstellen. Auch wenn die Gäste grundsätzlich selbst für ihr rechtswidriges Verhalten im Internet verantwortlich sind, ist die Erstellung hoteleigener Nutzungsbedingungen dringend zu empfehlen. Darin soll klar festgehalten werden, welches Verhalten geduldet wird und welches nicht. Die Nutzungsbedingungen sind den Gästen vor dem Zutritt zum WLAN bekannt zu machen (beispielsweise mittels einer Vorschaltseite).
- b) Separates Gäste-WLAN. Aus Sicherheits- und Datenschutzgründen ist das WLAN für Gäste vom WLAN des Betriebes abzutrennen. Dabei soll es sich um eine klar definierte Leitung handeln. Der Beherbergungsbetrieb als juristische Person agiert als Vertragspartner des Providers.
- c) Der Internetanbieter ist davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei der entsprechenden Leitung um ein Gäste-WLAN handelt.

## 6.3 Haftung bei ungeschütztem WLAN-Zugang

Nicht professionell betriebene WLANs unterliegen keiner Identifikationspflicht (siehe Ziff. 3). Auch besteht bei rechtswidrigem Verhalten grundsätzlich keine Haftung der Beherbergungsbetriebe (Ausnahme: siehe Ziff. 6.1). Aus Sicherheitsgründen (Verhinderung von Missbräuchen, Vorgehen gegen rechtswidrige Verhaltensweisen) wird klar empfohlen, dass der Zugang zum WLAN geschützt wird und Gäste sich auf irgendeine Art und Weise registrieren müssen (siehe Ziff. 5). Wird der Zugang zum WLAN nicht geschützt, existiert keine Übersicht über die Zugreifer. Auch birgt ein offenes WLAN ohne jegliche Zugriffsbeschränkung Risiken für die Gäste (z.B. Keine Verschlüsselung der Verbindung, Datenzugriff möglich zwischen den Nutzern innerhalb derselben Verbindung).



# 7. Datenschutz

## 7.1 Allgemeines

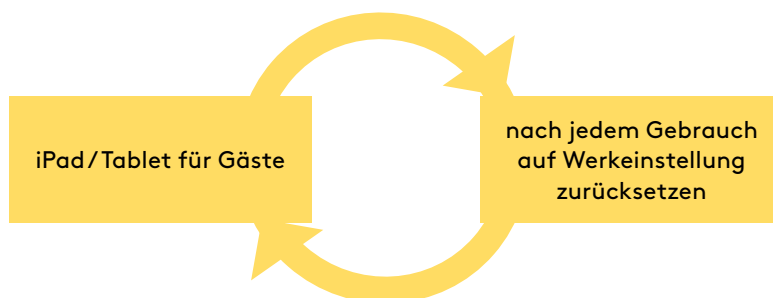
Das Erfassen von personenbezogenen Daten unterliegt der Auskunftspflicht gemäss Datenschutzgesetz (Art. 8 DSG, bzw. Art. 25ff. nDSG) – davon erfasst ist bereits die IP-Adresse. Gäste sind über die Bearbeitung von Daten in Kenntnis zu setzen und es bedarf deren explizite Zustimmung. Den Gästen ist bekannt zu machen, welche Daten genau und zu welchem Zweck erfasst werden. Ein entsprechender Hinweis in Ihrer Datenschutzerklärung genügt hierzu.

**ACHTUNG: Nicht mehr als nötig! Es dürfen nur diejenigen Daten erfasst werden, welche zur bestimmungsgemässen Nutzung nötig sind.**

Die erfassten Daten unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von 6 Monaten und sind nach 6 Monaten zu löschen.

## 7.2 Mehrfachnutzung iPad / Tablet

Betriebe können den Gästen iPads / Tablets zur Verfügung stellen. Entscheidet sich ein Betrieb für diese Dienstleistung, muss er darum besorgt sein, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Konkret geht es darum, unberechtigte Zugriffe auf Daten der Gäste zu unterbinden und sicherzustellen, dass die Daten nach dem Auschecken der Gäste vollständig gelöscht werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist klar zu empfehlen, dass das iPad / Tablet nach jedem Gebrauch auf die Werkeinstellung zurückgesetzt wird.



### Rechtsberatung

Juli 2023

### HotellerieSuisse

Monbijoustrasse 130  
Postfach  
CH-3001 Bern

T +41 31 370 41 11

[welcome@hotelleriesuisse.ch](mailto:welcome@hotelleriesuisse.ch)  
[hotelleriesuisse.ch](https://www.hotelleriesuisse.ch)